

Bundesgesetz über die Sparmassnahmen 1984 (Anschlussprogramm)

vom 14. Dezember 1984

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1984¹⁾,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- 1** **Verwaltung und Rechtspflege**
- 11** **Bundesbeschluss vom 17. September 1875²⁾ betreffend die statistische
Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle,
Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen**

Art. 2

Die Angaben über Geburten, Sterbefälle und Trauungen werden durch den zuständigen Zivilstandsbeamten des Ereignisortes erhoben, jene über Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen durch die betreffenden Gerichtsbehörden. Sie sind dem Bundesamt für Statistik auf den von ihm aufgestellten Formularen innert der festgesetzten Frist zu melden.

Art. 3

Die Entschädigung der Erhebungsinstanzen wird durch die Kantone geregelt.

- 12** **Bundesbeschluss vom 25. Juni 1946³⁾ über die Bewilligung eines ausserordentlichen Bundesbeitrages an die Kantone Tessin, Wallis und Graubünden für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches**

Aufgehoben

¹⁾ BBl 1984 I 1253

²⁾ SR 431.111

³⁾ SR 211.432.15

2 Unterricht und Forschung

21 Bundesgesetz vom 19. April 1978¹⁾ über die Berufsbildung

Art. 3 Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

Die Berufsberatung ist freiwillig und unentgeltlich. Die Kantone können für besondere Beratungsdienste ein Entgelt verlangen.

Art. 5 Abs. 1

¹ Der Bund fördert die Berufsberatung.

Art. 63 Abs. 1

¹ Der Bund gewährt im Rahmen dieses Gesetzes und der bewilligten Kredite Beiträge für

- a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung;
- b. Bauten, die der Berufsbildung, der Unterkunft von Lehrlingen, von Kursnehmern oder von Besuchern der Schulen nach den Artikeln 50 und 58–61 oder dem obligatorischen Turn- und Sportunterricht für Lehrlinge dienen;
- c. Institutionen, die in seinem Auftrag Berufsberater aus- und weiterbilden sowie Informations- und Dokumentationsmaterial zur allgemeinen und persönlichen Beratung herstellen.

Art. 64 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

¹ Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 27–47 Prozent der Aufwendungen für

- a. *Aufgehoben*

Art. 64 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. f

² Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 22–37 Prozent der Aufwendungen für

- f. Veranstaltungen für die Weiterbildung (Art. 50), unter Ausschluss der Berufsberatung;

Art. 64 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c

³ Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 12–27 Prozent für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, insbesondere für

- c. Fachzeitschriften, die von Berufsverbänden oder Fachverbänden herausgegeben werden und der Berufsbildung dienen;

¹⁾ SR 412.10

Art. 64 Abs. 4

⁴ Auf dem Gebiet der Berufsberatung betragen die Bundesbeiträge (Art. 63 Abs. 1 Bst. c):

- a. 40 Prozent für die Aus- und Weiterbildung von Berufsberatern;
- b. 50 Prozent für die Herstellung von Informations- und Dokumentationsmaterial.

22 Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 (siehe Ziff. 72)

23 Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902¹⁾ betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei

Art. 41

¹ Die Beiträge des Bundes an Fachkurse für Holzhauer gemäss Artikel 9 Absatz 2 betragen höchstens 35 Prozent der Kosten.

² Für die Beiträge des Bundes an die Ausbildung und Weiterbildung von Waldarbeitern sowie an die Berufsprüfungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 und von Förstern an regionalen Försterschulen der Kantone gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a gelten sinngemäss die Artikel 63 und 64 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978²⁾ über die Berufsbildung. Die Bundesbeiträge an regionale Försterschulen betragen höchstens 45 Prozent der anerkannten Betriebskosten und 35 Prozent der Baukosten.

³ Für die Ausbildung von Förstern in kantonalen oder interkantonalen Forstkursen gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b übernimmt der Bund 90 Prozent der Entschädigung der Lehrer und der Kosten für die Lehrmittel.

24 Bundesgesetz vom 28. Juni 1968³⁾ über die Hochschulförderung

Art. 12 Abs. 1 und 2

¹ Die Beiträge werden in Prozentsätzen der Aufwendungen im Sinne von Artikel 10 bemessen. Die Sätze betragen, je nach der Finanzkraft der Hochschulkantone, 35–60 Prozent.

² An beitragsberechtigte Institutionen können Beiträge bis zu 45 Prozent gewährt werden.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 412.10

³⁾ SR 414.20

25 Bundesbeschluss vom 23. März 1984¹⁾ über die fünfte Beitragsperiode nach dem Hochschulförderungsgesetz

Art. 2 Grundbeiträge

¹ Die Gesamtsumme für Grundbeiträge in der fünften Beitragsperiode beträgt 1068 Millionen Franken.

² Die Jahresanteile für Grundbeiträge belaufen sich für 1986 auf 263 Millionen Franken und für 1987 auf 276 Millionen Franken.

Art. 3a Herabsetzung des Verpflichtungskredites für Sachinvestitionsbeiträge
Der bis 31. Dezember 1985 nicht durch Beitragszusicherungen beanspruchte Teil des Verpflichtungskredites nach Artikel 3 ist um 10 Prozent herabzusetzen.

3 Kultur und Erholung

31 Bundesbeschluss vom 14. März 1958²⁾ betreffend die Förderung der Denkmalpflege

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Bund fördert die Denkmalpflege, indem er für die Erhaltung, die archäologische Erforschung, die Ausgrabung oder die Aufnahme von Denkmälern Beiträge bis zu 45 Prozent der Kosten bewilligt oder ausserordentlicherweise Arbeiten zu solchen Zwecken, mit Ausnahme der Erhaltung, auf seine Kosten ausführen lässt.

32 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³⁾ über den Natur- und Heimatschutz

Art. 13 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Bund kann den Natur- und Heimatschutz unterstützen, indem er an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 35 Prozent gewährt. ...

¹⁾ BBl 1984 I 907

²⁾ SR 445.1

³⁾ SR 451

33 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966¹⁾ über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Art. 24

Ansätze der Bundesbeiträge

¹ An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von mindestens 250 m³ nutzbarem Lagerraum leistet der Bund Beiträge von 35–45 Prozent.

² An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von weniger als 250 m³ nutzbarem Lagerraum, an die Kosten der von privaten Eigentümern und Besitzern erstellten Schutzräume sowie an die Kosten von bautechnischen Vorkehrungen gemäss Artikel 12 leistet der Bund Beiträge von 20–30 Prozent.

³ An die Kosten von Massnahmen nichtbaulicher Art, wie Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien gemäss den Artikeln 10 und 11, kann der Bund Beiträge von 20–30 Prozent leisten, wenn diese Massnahmen wesentlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen und ausserordentlich hohe Kosten verursachen.

4 Gesundheitswesen

41 Giftgesetz vom 21. März 1969²⁾

Art. 19

Giftauskunftsstellen

Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter denen das Bundesamt für Gesundheitswesen Giftauskunftsstellen Angaben über die Zusammensetzung von Erzeugnissen machen kann.

5 Umweltschutz

51 Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971³⁾

Art. 33 Abs. 3

³ Die Beiträge sind namentlich nach der Finanzkraft der Empfänger, nach der Art der Anlage oder Einrichtung und nach der Höhe der Kosten zu berechnen. Sie betragen mindestens 13,5 Prozent, höchstens aber 45 Prozent der Kosten für Abwasseranlagen (Abs. 1 Bst. a) und höchstens 36 Prozent der Kosten für Abfallbeseitigungsanlagen und andere Gewässerschutzmassnahmen (Abs. 1

¹⁾ SR 520.3

²⁾ SR 814.80

³⁾ SR 814.20

Bst. b). Bei Anlagen oder Einrichtungen, die im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit besonders kostspielig sind, kann ein Zuschlag von 5 Prozent der Kosten gewährt werden.

6 Verkehr

61 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957¹⁾

Art. 60 Abs. 2, 3, 4 und 6

² An die Hilfe nach den Artikeln 56 und 58 haben die Kantone Beiträge von mindestens 40 Prozent und höchstens 95 Prozent zu leisten.

³ An die Hilfe nach Artikel 57 haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent zu leisten.

⁴ *Aufgehoben*

⁶ In Ausnahmefällen können die Beiträge finanziell besonders schwer belasteter Kantone bis auf 15 Prozent herabgesetzt werden.

62 Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948²⁾

Art. 45 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 47

3. Dritte ¹ Werden später durch Dritte neue Anlagen erstellt, so fallen die Kosten der Anpassung an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt ausschliesslich zu Lasten dieser Dritten.

² Ist die Anpassung einer notwendigen neuen Anlage mit übermässig hohen Kosten verbunden, kann der Bund eine besondere Entschädigung ausrichten.

Art. 101

I. Leistungen des Bundes ¹ Der Bund kann der schweizerischen Luftfahrt Beiträge oder Darlehen gewähren:

- a. an den Betrieb regelmässig beflogener Linien;
- b. an die Ausbildung des Luftfahrtpersonals.

² In jedem Fall ist die finanzielle Lage des Empfängers zu berücksichtigen.

¹⁾ SR 742.101

²⁾ SR 748.0

Übergangsbestimmung

¹ Den öffentlichen Flugplätzen, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Teils derselben stehen, kann der Bund Darlehen bis zu 20 Prozent der Kosten der Erweiterung gewähren.

² Die Ermächtigung zum Eingehen von Darlehen gilt bis zum 31. Dezember 1990; die finanzielle Lage des Empfängers ist zu berücksichtigen.

63 Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945¹⁾ über den Ausbau der Zivilflugplätze

Aufgehoben

7 Landwirtschaft und Ernährung

71 Getreidegesetz vom 20. März 1959²⁾

Art. 1

Kundenmühlen: Streichen

Art. 9 und 13–15

Aufgehoben

Art. 16^{ter} Abs. 3

Aufgehoben

Art. 25^{bis} Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

Gliederungstitel B

Aufgehoben

Art. 26 und 27

Aufgehoben

¹⁾ SR 748.811

²⁾ SR 916.111.0

Art. 46 Abs. 1 Bst. c

c. Inlandgetreide, das er als Kundenmüller zur Verarbeitung erhalten hat, oder aus solchem Inlandgetreide hergestellte Mahlprodukte
sich aneignet, ...

Art. 48 Abs. 1 Bst. c und f

¹ Wer die Durchführung der Getreidegesetzgebung gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

...
c. bei den vorgeschriebenen Kontrollen oder in den Formularen unwahre Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt,

f. als Produzent die Pflicht zur Selbstversorgung nicht vorschriftsgemäss erfüllt
wird, ...

Art. 49 Bst. a

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. seine gesetzlichen Pflichten beim Bezug einer Vergütung oder eines Beitrages verletzt;

72 Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951¹⁾

Art. 15 Abs. 1 und 2 Einleitungssätze und Abs. 3

¹ Der Bund richtet Beiträge von höchstens 45 Prozent aus an die anerkannten Kosten:

...

² Der Bund richtet Beiträge von höchstens 70 Prozent aus an die anerkannten Kosten:

...

³ Die Beiträge für Beratungsdienste nach Artikel 12 im Berggebiet betragen höchstens 80 Prozent.

Art. 15a Abs. 2 Einleitungssatz

² Der Bund richtet Beiträge von höchstens 45 Prozent aus an die anerkannten Kosten:

...

¹⁾ SR 910.1

Art. 15b Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Der Bund richtet Beiträge von höchstens 60 Prozent aus an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien:

Art. 15c Abs. 1

¹ Der Bund richtet Beiträge von höchstens 25 Prozent aus an die Gesteungskosten der von ihm anerkannten Lehrmittel.

Art. 15d

IV. Beiträge an Bauten

Der Bund richtet Beiträge von höchstens 35 Prozent aus an die Erstellungs-, Erweiterungs- und Umbaukosten sowie an Betriebseinrichtungen von Bauten, die der Berufsbildung dienen.

Art. 66

2. Leistungen des Bundes

Der Bund richtet Beiträge von höchstens 50 Prozent aus an die anerkannten Kosten der Kantone für die Bekämpfung besonders gefährlicher Krankheiten und Schädlinge.

8 Übrige Gesetzesänderungen

81 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973¹⁾ über die Fischerei

Art. 32 Abs. 1 Bst. b

¹ Der Bund unterstützt:

- ...
- b. Einsätze von Jungfischen und Krebsen in offene Gewässer durch Beiträge von höchstens 30 Prozent des jeweiligen mittleren Marktwertes der Besatztiere;

82 Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867²⁾ betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes

Art. 2 Bst. a

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1

¹ Reichen in einem Jahr die ordentlichen Einnahmen der Linthkasse (Art. 2 Bst. b und c) nicht hin, ...

¹⁾ SR 923.0

²⁾ SR 721.22

II

Übergangsbestimmung

Gesuche für Bundesbeiträge, die unter dieses Gesetz fallen, werden beurteilt nach:

- a. dem im Zeitpunkt der Verfügung geltenden Recht, wenn:
 1. die Subvention vor der Erfüllung der Aufgabe verfügt wird oder
 2. eine Baute subventioniert wird, für welche die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde;
- b. dem im Zeitpunkt der Erfüllung der Aufgabe geltenden Recht, wenn die Subvention nachher zugesprochen wird.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

³ Der Bundesrat bestimmt jedoch das Inkrafttreten für die Änderung des Getreidegesetzes vom 20. März 1959¹⁾, mit Ausnahme der Artikel 1, 9, 25^{bis} Absatz 1 Buchstabe d, Gliederungstitel B, Artikel 26, 27 und 49 Buchstabe a, die am 1. Juni 1986 in Kraft treten.

Nationalrat, 14. Dezember 1984

Der Präsident: Koller

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 14. Dezember 1984

Der Präsident: Kündig

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 27. Dezember 1984²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 27. März 1985

¹⁾ Ziffer 71

²⁾ BBl 1984 III 1473

Bundesgesetz über die Sparmassnahmen 1984 (Anschlussprogramm) vom 14. Dezember 1984

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1984
Date	
Data	
Seite	1473-1482
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 510

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.